



## **HAFTUNGSAUSSCHLUSS**

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung- Unterwerfungsklausel

<b>VERANSTALTER</b>		
➤ Art der Veranstaltung (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Landesmeisterschaft SH	<input type="checkbox"/> Landespokal SH
➤ Ort der Veranstaltung		
➤ Termin der Veranstaltung		
<b>AUSRICHTER</b>		
<b>TEILNEHMENDER VEREIN</b>		
➤ Team des Vereins		

### **Verantwortung des Mannschaftsführers**

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Vereins, an dem oben genannten Eisstockturnier im Landes Eissport Verband Schleswig-Holstein e.V. (kurz: LEV-SH) teilzunehmen oder es der Ausschreibung entsprechend fortzusetzen, liegt allein beim Mannschaftsführer. Er allein übernimmt insoweit auch die persönliche Verantwortung für seine Mannschaft und somit:

- für die Eignung seines Teams
- für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand des Sportequipments
- Für die Einhaltung der DESV – Spielordnung

### **Schadensersatzpflicht**

Veranstalter und/oder Ausrichter sind berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters/Ausrichters gegenüber der teilnehmenden Mannschaft, sofern der Veranstalter den Grund für die Änderung oder Absage nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.



### Haftung des Veranstalters / Unterwerfungsklausel

1. Eine *Haftung des Veranstalters*, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten
  - des Veranstalters,
  - seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragtenentstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
  
2. Bei der *Verletzung von Kardinalpflichten des Veranstalters* ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.  
Soweit die *Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt* ist, befreit der Teilnehmer/Mannschaftsführer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Schiedsrichter, Sponsoren und Personen, die bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind. Dazu zählen auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Die gültigen Wettbewerbsregeln der IFI, die Ordnungsvorschriften und das Verbandsrecht des DESV sowie die Vorschriften der Ausschreibung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

Ort / Datum / Unterschrift des Mannschaftsführers

---

Ort / Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Teilnehmern